

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: August 2014

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Im Blickpunkt

- > Wirksamer Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Ländernachrichten

- > Estland
 - > Neue Meldepflichten für Arbeitgeber und Änderungen für Umsatzsteuerzahler
- > Lettland
 - > Neue Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und verschiedene Änderungen für Körperschaftsteuerzahler
- > Litauen
 - > Vereinfachte Finanzierung für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen und Neuigkeiten zur Euroeinführung in Litauen!

Liebe Leserin, lieber Leser,

europäische Unternehmen sind in Wissenschaft und Innovation stark vertreten und besitzen das Potential, sich weltweit in der Spitze zu positionieren. Hierfür ist der Schutz Ihrer Geschäftsgeheimnisse unerlässlich!

Gerade die enge Verzahnung der Märkte in den drei Baltischen Staaten führt oft zu Geschäftsmodellen, für die eine gemeinsame und länderübergreifende Nutzung des geschaffenen Wissens notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund stellen wir in dieser Ausgabe die rechtlichen Rahmenbedingungen für den wirksamen Schutz Ihrer Geschäftsgeheimnisse vor.

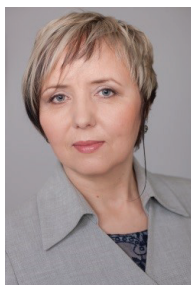
Des Weiteren beschäftigen wir uns in den Ländernachrichten mit Neuigkeiten zur Euro-Einführung in Litauen, wo jetzt endgültig klar ist: Der Euro kommt. Wir erklären Ihnen, was das für Ihr Unternehmen bedeutet und was jetzt zu tun ist.

In Lettland hat der Gesetzgeber neue Anforderungen für Personen aufgestellt, die landwirtschaftliche Flächen erwerben wollen. Nach vergleichbaren Änderungen in Litauen, über die wir Sie bereits in der letzten Ausgabe informiert haben, gibt es nun auch in Lettland neue Vorschriften für Erwerber landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

In Estland existiert ein neues Beschäftigungsregister, in dem alle Arbeitgeber die wichtigsten, das Arbeitsverhältnis betreffenden Angaben melden müssen.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

Ihre



Aiva Āva

Im Blickpunkt: Wissen ist die Zukunft Ihres Unternehmens! - Wirksamer Schutz von Geschäftsgeheimnissen



Ansprechpartner für den Schutz Ihrer geistigen Eigentumsrechte:
Michael Manke,
Rechtsanwalt (Düsseldorf, Vilnius)
Tel.: +370 5 212 35 90
E-Mail: michael.manke@roedl.pro

Einführung

So gut wie jedes Unternehmen hat Geheimnisse – Informationen, die es nicht mit Personen außerhalb des Unternehmens teilen und vor Wettbewerbern unbedingt geheim halten will. In vielen Fällen kann dies über den wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg entscheiden.

Das geistige Eigentum eines Unternehmens, also all das Wissen, welches durch Forschen, Nachdenken oder diskutieren entsteht, kann auf verschiedenen Wegen geschützt werden.

Erfindungen können durch die Eintragung eines Patentes geschützt werden. Doch dessen Eintragung ist oftmals teuer und kompliziert. Die Schutzdauer ist begrenzt und zudem muss die Erfindung gegenüber dem Patentamt offengelegt werden und ist auch für Dritte einsehbar.

Werke können über das Urheberrecht geschützt werden, doch versagt es dort, wo es um den Schutz reinen Wissens oder von Informationen geht.

Das Geschäftsgeheimnis hingegen setzt früher an und kann bereits die Idee für ein Werk oder für eine Erfindung schützen, ohne Eintragung oder Registrierung. Die Schutzdauer ist theoretisch unbegrenzt. In vielen Fällen werden die Vorschriften über Geschäftsgeheimnisse den einzigen effektiven Schutz bieten.

Doch wie sieht dieser Schutz in der Praxis aus? Was muss ich als Unternehmer beachten?

Gerade bei der grenzüberschreitenden Nutzung bzw. dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist eine koordinierte Strategie notwendig. Dieser Artikel soll einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema in allen drei Baltischen Staaten geben.

Litauen

Kurz gelesen:

- > Nicht jede vertrauliche Information ist ein Geschäftsgeheimnis. Die meisten vertraulichen Informationen können jedoch durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsführung als Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.
- > Ein Geschäftsgeheimnis zeichnet sich nach der litauischen Rechtsprechung durch drei Dinge aus:
 - eine Information ist von kommerziellen Wert;
 - die Information ist für Dritte nicht frei zugänglich und damit geheim;
 - der Inhaber/Geheimnisträger unternimmt angemessene Anstrengungen zu ihrer Geheimhaltung.
- > Praktisch bedeutet dies folgendes: Der Geschäftsführer muss in einer schriftlichen Anordnung abschließend alle vertraulichen Informationen oder Dokumente kennzeichnen. Diese Anordnung sollte so allgemein formuliert sein, dass sie auch neue Informationen und Dokumente erfasst.
- > Der Geschäftsführer muss organisatorische Maßnahmen veranlassen, damit Unbefugte keine Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis erlangen. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Lizenznehmer.
- > Geschäftsgeheimnisse werden durch das Gesetz in einem viel höheren Maße geschützt, als dies für vertrauliche Informationen der Fall ist.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses

Nicht alle vertraulichen Informationen sind automatisch ein Geschäftsgeheimnis. Damit eine Information als Geschäftsgeheimnis angesehen werden kann, müssen nach mehreren Entscheidungen des Obersten Litauischen Gerichtshofes drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- > die Information hat einen kommerziellen Wert;
- > sie ist für Dritte nicht frei zugänglich und damit geheim;
- > der Inhaber und/oder Geheimnisträger unternimmt angemessene Anstrengungen zu ihrem Schutz.

Das Europäische wie das litauische Recht kennt auch den Begriff Know-how. Know-how ist „eine Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind“ (Auszug aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i der EU-Technologie-Transfer-Verordnung 772/2004 vom 27.04.2004). Damit ist zwar jedes Know-how ein Geschäftsgeheimnis, aber nicht umgekehrt.

In Deutschland findet zudem der Begriff des Betriebsgeheimnisses Verwendung. Während das Betriebsgeheimnis die technischen Aspekte des Geheimnisses umfasst, werden vom Geschäftsgeheimnis die kaufmännischen Aspekte erfasst. Beide deutschen Rechtsbegriffe sind in Litauen unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses zu subsumieren.

Gleiches gilt auf Europäischer Ebene: in dem „Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)“ fällt unter die Definition des Geschäftsgeheimnisses auch das Betriebsgeheimnis.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Litauen zeigen, dass die meisten vertraulichen Informationen nicht als Geschäftsgeheimnisse geschützt werden können, weil es an angemessenen Maßnahmen des Unternehmens zu ihrem Schutze fehlte.

Zur Geheimhaltung muss der Geschäftsführer angemessene Maßnahmen ergreifen. In einer schriftlichen Anordnung muss er abschließend alle vertraulichen Informationen oder Dokumente kennzeichnen. Diese Anordnung sollte so allgemein formuliert sein, dass sie auch neue Informationen und Dokumente erfasst.

Je höher der kommerzielle Wert des Geschäftsgeheimnisses ist, desto größere Anstrengungen muss der Inhaber zu deren Schutz unternehmen. Deswegen sollte der Geschäftsführer eine Anordnung erlassen, in denen alle Geschäftsgeheimnisse beschrieben werden. Dies sollte in allgemeiner Form geschehen, beispielsweise unter Hinweis auf bestimmte Arten von Dokumenten, auf Räume oder Bereiche einer Festplatte, in denen vertrauliche Informationen abgelegt werden, etc.

Organisatorische Maßnahmen

Abhängig von der Art der Information sollte der Zugang auch innerhalb des Unternehmens beschränkt sein. Falls Dritte von Geschäftsgeheimnissen Kenntnis erlangen, sollten Einzelheiten schriftlich, im Falle einer kommerziellen Nutzung in einem Lizenzvertrag, vereinbart werden.

Die Kenntnisnahme der Arbeitnehmer von Geschäftsgeheimnissen sollte schriftlich bestätigt werden. In Arbeitsverträgen sollte daher ein Verweis auf die Anordnung des Geschäftsführers aufgenommen werden.

Das Geschäftsgeheimnis als Recht des geistigen Eigentums

Der litauische Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung (Kasacinė byla Nr. 3K-3-326/2012) Geschäftsgeheimnisse als Recht des Geistigen Eigentums bezeichnet, welches ebenso wie registrierte geistige Eigentumsrechte (Marken, Patente und Gebrauchsmuster) ein wichtiges Mittel zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb sei.

Die logische Schlussfolgerung hieraus ist daher, dass Geschäftsgeheimnisse ebenso wie andere geistige Schutzrechte durch die Richtlinie 2004/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (nachfolgend „Durchsetzungsrichtlinie“) geschützt werden.

Die Durchsetzungsrichtlinie gibt dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses daher die folgenden Rechte:

- > das Recht auf Auskunft über die im Zusammenhang mit der unlauteren Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verkauften Produkte (Art. 8 der Durchsetzungsrichtlinie);
- > einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen zur Vorbeugung der Entstehung von weiteren Schäden ggü. dem Inhaber, die aus der unlauteren Nutzung des Geschäftsgeheimnisses resultieren (Art. 8 der Durchsetzungsrichtlinie);
- > Abhilfemaßnahmen zur Entfernung der Waren, die unter Nutzung des Geschäftsgeheimnisses produziert oder verkauft wurden, von dem betroffenen Markt (Art. 10 der Durchsetzungsrichtlinie);

- > gerichtliche Anordnungen zur Vorbeugung der weiteren Nutzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 11 der Dursetzungsrichtlinie);
- > Ersatz des Schadens, der dem Inhaber durch die unlautere Nutzung entstanden ist sowie der damit zusammenhängender Rechtskosten (Art. 12 der Dursetzungsrichtlinie).

Ausländische Geschäftsgeheimnisse

Ausländische Geschäftsgeheimnisse können in Litauen geschützt werden, vorausgesetzt, es werden im Ausland und/oder Litauen entsprechend angemessene wie oben beschriebene oder vergleichbare Maßnahmen umgesetzt.

Der grenzüberschreitende Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird in Zukunft vereinfacht werden mit Hilfe der schon zuvor genannten neuen EU-Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)“, welche voraussichtlich im Dezember 2014 beschlossen werden wird.

Estland

Kurz gelesen:

- > Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören vor allem Informationen über Arbeitsprozesse, Preisgestaltung, Produktentwicklung und Kundenlisten. Öffentliche Informationen zählen grundsätzlich dazu.
- > Der Estnische Staatsgerichtshof konstatierte in seiner Entscheidung Nr. 3-2-1-22-07 vom 21.03.2007: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die Angaben, die als geheimhaltungsbedürftig gegenüber Wettbewerbern und der Öffentlichkeit gelten dürfen und die einen kommerziellen Wert haben.
- > Der Arbeitnehmer ist verpflichtet über alle Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitgeber muss ein berechtigtes Interesse an der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse haben. Die Beweislast liegt hier beim Arbeitgeber.
- > Der Arbeitnehmer hat Verschwiegenheit über Geschäftsgeheimnisse auch ohne besondere Vereinbarung zu wahren. In einem Rechtsstreit über die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht liegt die Beweislast jedoch beim Arbeitgeber, weshalb sich in jedem Fall eine gesonderte Regelung empfiehlt.

- > Es ist möglich und auch notwendig eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu vereinbaren. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche kann hiervon unberührt bleiben.
- > Die Pflicht des Arbeitnehmers, über Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers Stillschweigen zu wahren, besteht auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Definition des Geschäftsgeheimnisses

Für Geschäftsgeheimnisse gibt es in Estland keine eindeutige Definition. In der Fachliteratur und in Gesetzen werden Begriffe verwendet, die ähnliche oder zum Teil die gleiche Bedeutung haben.

Hierzu gehören z.B.:

- > vertrauliche Informationen,
- > (geheimes) Know-how und
- > nicht offenbarte Information.

In Estland ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Wettbewerbsgesetz sowie durch das Recht für außervertragliche Schuldverhältnisse geregelt. Der Begriff „Geschäftsgeheimnis“ ist am genauesten in Paragraph 63 des Wettbewerbsgesetzes definiert.

Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören sensible Informationen über die Geschäftstätigkeit eines Unternehmers, deren Offenlegung die Interessen des Unternehmers beeinträchtigen könnte.

Dies beinhaltet vor allem:

- > technisches Know-how und Finanzielle Informationen;
- > Methoden zur Beurteilung der Kosten;
- > Informationen über Produktionsprozesse;

- > Informationen über Lieferanten, Kauf- und Verkaufsvolumen, Marktanteile, Kunden und Weiterverkäufer, Marketingpläne;
- > Informationen über Kosten- und Preisstruktur.

International bietet Art. 39 Ziff. 2 des TRIPS-Abkommens (Englisch Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum) eine einheitliche, vergleichbare Definition.

In der Entscheidung Nr. 3-2-1-103-08 vom 09.12.2008 hat der Estnische Staatsgerichtshof entschieden, dass entsprechende Gesetze und Erfahrungen aus anderen Staaten oder aus internationalen Abkommen im Rahmen des allgemeinen Privatrechts als Vergleichsmaterial für die Interpretation des estnischen Gesetzes dienen können, und zwar auch dann, wenn es nicht um internationalen Privatrechtsbeziehungen geht.

Die zuvor genannte Definition und andere internationale Rechtsquellen sind daher bei der Auslegung zu berücksichtigen. Die genannte Entscheidung des Staatsgerichtshofs gilt in Estland wegen der mangelnden Umsetzung der Bestimmungen über Geschäftsgeheimnisse in der Praxis. Beachtet werden insbesondere die Erfahrungen anderer Staaten mit ähnlichem Rechtssystem, insbesondere die Rechtspraxis der kontinentalen EU-Staaten.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen muss der Geheimnisträger in erster Linie festlegen, welche Informationen als Geschäftsgeheimnisse gelten. Die Schutzbedürftigkeit der Informationen muss der Träger möglichst genau festlegen.

Ebenso ist zu gewährleisten, dass alle Personen, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitspflichten Zugang zu Geschäftsgeheimnissen haben, von der Geheimhaltungspflicht informiert werden. Eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich zwar bereits als Nebenpflicht aus dem Arbeits- oder Anstellungsvertrag, jedoch ist eine detailliertere Regelung zu empfehlen.

Nach § 186, § 313 und § 325 des estnischen Handelsgesetzbuches gehören die Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Handelsgesellschaften zu den Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Eine GmbH oder Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, einen Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht geltend zu machen, wenn Aufsichtsratsmitglieder in Übereinstimmung mit einem rechtmäßigen Gesellschafterbeschluss gehandelt oder die Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder die rechtmäßigen Weisungen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates befolgt haben.

§ 22 des Arbeitsvertragsgesetzes bestimmt, dass ein Arbeitsvertrag eine Klausel zur Geheimhaltung beziehungsweise zur Verschwiegenheitspflicht beinhalten muss. Der Arbeitgeber ist berechtigt festzulegen, über welche Informationen Stillschweigen zu bewahren ist.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können im Arbeitsvertrag eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der Schweigepflicht im Einklang mit den Bestimmungen des Schuldrechtsgesetzes vereinbaren. Hat der Arbeitgeber festgelegt, welche Informationen als Geschäftsgeheimnisse gelten, hat er nach § 6 Abs. 3 des Arbeitsvertragsgesetzes den Arbeitnehmer hierüber zu belehren.

Für die Absicherung gegen Risiken ist es empfehlenswert, in einer betriebsinternen Vorschrift Bestimmungen zu schutzbedürftigen Informationen und zur Behandlung von Geschäftsgeheimnissen festzulegen.

Sollte ein Rechtsstreit über die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entstehen, liegt die Beweislast bei der Person, die diese Behauptung aufstellt. Dies wird in der Regel der Arbeitgeber sein.

Die Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.

Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Abberufung von der Organstellung weiter. Wann genau die Verschwiegenheitspflicht endet, ist nicht geregelt, so dass diese im Zweifelsfall unbegrenzt gilt. Allerdings können und sollten die Parteien die Dauer der Schweigepflicht vertraglich vereinbaren.

Lettland

Kurz gelesen:

- > Jedes Unternehmen hat seine eigenen vertraulichen Informationen, deren Veröffentlichung dem Unternehmen schaden kann. Deshalb kann und sollte das Unternehmen festlegen, welche Informationen als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden. Die als Geschäftsgeheimnis anzusehenden Informationen werden in diesem Fall besonders geschützt.

- > Als Geschäftsgeheimnis werden diejenigen Informationen definiert, die folgende Kriterien erfüllen:
 - die Informationen gehören zum Unternehmen oder sind damit direkt verbunden;
 - die Informationen sind Dritten nicht allgemein zugänglich;
 - die Informationen haben einen materiellen oder immateriellen Wert;
 - die Verbreitung von Informationen an andere Personen kann dem Unternehmer einen Schaden zufügen;
 - in Bezug auf die Informationen hat der Unternehmer bestimmte Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen.
- > Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse schriftlich anzugeben oder aufzulisten. Diese Auflistung ist so zu gestalten, dass sie nicht nur die bereits vorhandenen Informationen umfasst, sondern auch diejenigen Informationen, die in der Zukunft als Geschäftsgeheimnis anerkannt werden könnten.
- > Außerdem hat der Unternehmer die Zugriffsmöglichkeiten anderer Personen auf das Geschäftsgeheimnis einzuschränken.

- > sie haben einen materiellen oder immateriellen Wert oder ein solcher kann ihnen in Zukunft beigemessen werden;
- > ihre Verbreitung an andere Personen kann dem Unternehmer bzw. Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schaden zufügen;
- > der Unternehmer hat vernünftige und dem Einzelfall angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit getroffen.

Entsprechen die Informationen nicht allen genannten Voraussetzungen, können sie nicht als Geschäftsgeheimnis geschützt werden.

Eine weitere spezielle Definition von Geschäftsgeheimnissen in der Buchhaltung findet sich im Gesetz „Über die Buchhaltung“, das festlegt, dass in der Buchhaltung Informationen und Daten nicht als Geschäftsgeheimnis anerkannt werden, die in Unternehmensberichten angegeben werden.

Alle übrigen in der Buchhaltung des Unternehmens enthaltenen Informationen werden jedoch als Geschäftsgeheimnis anerkannt und sind ausschließlich Wirtschaftsprüfern, der Steuerverwaltung sowie anderen Organen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zugänglich.

Das Gesetz über die Offenlegung von Informationen legt fest, dass als Geschäftsgeheimnis die vom Unternehmer geschaffenen oder dem Unternehmer gehörenden Informationen anerkannt werden, deren Preisgabe die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmers wesentlich beein-

Definition des Geschäftsgeheimnisses

Als Geschäftsgeheimnis werden nicht alle Informationen anerkannt, die einem Mitarbeiter oder einer anderen Person zur Verfügung stehen. Die im lettischen Handelsgesetzbuch enthaltene Definition des Geschäftsgeheimnisses legt die Merkmale fest, denen die Informationen oder Daten entsprechen müssen, damit der Unternehmer (der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses) sie als Geschäftsgeheimnis einstufen kann.

Der Unternehmer kann Informationen mit wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Charakter als Geschäftsgeheimnis einstufen, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- > sie betreffen das Unternehmen oder sind damit direkt verbunden;
- > sie sind anderen Personen nicht allgemein zugänglich;

Rechte des Inhabers

Bei der Definition von Informationen als Geschäftsgeheimnis sollte der Unternehmer direkt darauf hinweisen, welche Informationen ein Geschäftsgeheimnis sind. Einzig und allein der Inhaber kann das Recht auf die Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses gewähren oder dieses Recht entziehen.

Der Inhaber hat das Alleinrecht auf sein Geschäftsgeheimnis und er ist dazu berechtigt, den Schutz des Geschäftsgeheimnisses sowie Entschädigung für die Schäden zu verlangen, die ihm infolge einer gesetzeswidrigen Verbreitung des Geschäftsgeheimnisses entstanden sind.

Angemessene Schutzmaßnahmen durch den Inhaber

Obwohl das Geschäftsgeheimnis gesetzlich geschützt wird, hat auch der Unternehmer selbst vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit das Geschäftsgeheimnis sicher aufbewahrt wird.

Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis des Arbeitgebers sind, nicht zu verbreiten und auch dafür zu sorgen, dass diese mit der Erfüllung seiner Arbeit verbundenen Informationen anderen Personen nicht direkt oder indirekt zugänglich sind.

Daher ist der Mitarbeiter nicht nur selbst zur Geheimhaltung verpflichtet, sondern muss auch Vorkehrungen gegen deren Weitergabe durch Dritte treffen.

Organisatorische Maßnahmen zum Schutz

Der Unternehmer hat diejenigen Informationen schriftlich festzuhalten, die als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden.

Die Schutzmaßnahmen könnten wie folgt aussehen, müssen jedoch jeweils im Einzelfall auf ihre Angemessenheit überprüft werden:

- > der Inhaber erstellt ein schriftliches Dokument, in der die Kriterien aufgelistet sind, die es erlauben, die jeweiligen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu identifizieren;
- > der Inhaber kann schriftlich einzelne Räume angeben, in denen die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Unterlagen aufbewahrt werden;
- > er kann schriftlich festlegen, wo die Geschäftsgeheimnisse elektronisch aufbewahrt werden;
- > er kann Regelungen in internen Vorschriften erstellen, welche Unterlagen Geschäftsgeheimnisse beinhalten;
- > zudem besteht die Möglichkeit dies in Arbeitsverträgen zu regeln.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, mit ihrer Unterschrift schriftlich zu bestätigen, dass sie sich mit dieser Vorschrift vertraut gemacht haben.

Der Inhaber sollte wo notwendig eine Reihe technischer Vorkehrungen gegen die unbefugte Weitergabe treffen: er sollte beispielsweise Zugangsbeschränkungen und Zugangskennwörter im Unternehmen einrichten, die Geschäftsgeheimnisse in verschließbaren Räumlichkeiten aufbewahren, eine Videoüberwachung einführen oder den Zugang nur für diejenigen Mitarbeiter erlauben, die diese Informationen für ihre Arbeit benötigen.

Vor der Weitergabe an Dritte sollten Lizenzvereinbarungen mit Geschäftspartnern über die Weitergabe und Nutzung der Geschäftsgeheimnisse abgeschlossen werden.

Schutz ausländischer Geschäftsgeheimnisse in Lettland

Dies sollte insbesondere dann möglich sein, wenn das ausländische Geschäftsgeheimnis die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Es gibt jedoch noch keinen harmonisierten europäischen Rechtsrahmen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Dies soll mit dem Erlass der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ geändert werden, was den grenzüberschreitenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den anderen EU-Mitgliedstaaten enorm vereinfachen wird.

Übersicht

	Estland	Lettland	Litauen
Was ist ein Geschäftsgeheimnis?	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliches und technisches Know-how (z.B. technische Daten Produktionsmethoden und -prozesse); Finanzielle und rechtliche Informationen des Unternehmens, Personalangelegenheiten (z.B. Lohn- und Gehaltsdaten); Kaufmännische Informationen (Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Marktstrategien u. ä.). 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen, die ein Teil des Unternehmens oder direkt mit diesem Unternehmen verbunden sind und einen materiellen oder immateriellen Wert haben, die nicht allgemein zugänglich sind und deren Offenbarung Dritten gegenüber dem Kaufmann Schaden zufügen könnte. 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen von kommerziellen Wert; die für Dritte nicht frei zugänglich und damit geheim ist; und bei der der Inhaber/Geheimnisträger angemessene Anstrengungen zu ihrer Geheimhaltung unternimmt.
Wie muss der Inhaber es schützen?	<ul style="list-style-type: none"> Wichtig ist, dass im Unternehmen möglichst genau festgelegt wird, welche Informationen vertraulich sind. Eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit sollte bereits als Nebenpflicht aus dem entsprechenden Vertrag ergeben. Nach § 377 des Strafgesetzbuches ist die unbefugte Weitergabe oder Verwendung von vertraulichen Informationen strafbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Inhaber muss schriftlich festlegen, welche Informationen als Geschäftsgeheimnis gelten. Informationen, die als Geschäftsgeheimnis eingestuft sind, müssen geheim gehalten werden Bei der Übertragung von Geschäftsgeheimnissen für berufliche Zwecke muss der Inhaber schriftlich vereinbaren, das Geschäftsgeheimnis geheim zu halten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Geschäftsführer muss in einer schriftlichen Anordnung abschließend alle vertraulichen Informationen oder Dokumente kennzeichnen. Diese Anordnung sollte so allgemein formuliert sein, dass sie auch neue Informationen und Dokumente erfasst.
Geschäftsgeheimnis als geistiges Eigentumsrecht i.S.d. Richtlinie 2004/48/EG?	<ul style="list-style-type: none"> Hierzu gibt es noch keine Rechtsprechung in Estland. Die besseren Argumente sprechen jedoch gegen einen solchen Schutz: der Schutz von geistigen Eigentumsrechten ist zeitlich befristet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind aber zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. 	<ul style="list-style-type: none"> Obwohl in der wissenschaftlichen Literatur Ansichten die Notwendigkeit bejahen, Geschäftsgeheimnisse als geistige Eigentumsrechte zu schützen, gibt es hierzu noch keine Rechtsprechung. 	<ul style="list-style-type: none"> In Litauen hat der Oberste Gerichtshof in einem Urteil nebenbei festgestellt, dass Geschäftsgeheimnisse als geistiges Eigentumsrecht anzusehen seien. Damit müssen sie konsequenterweise auch wie ein geistiges Eigentumsrecht geschützt werden.
Schutz von ausländischen Geschäftsgeheimnissen?	<ul style="list-style-type: none"> Hierzu gibt es noch keine Rechtsprechung in Estland. Estrnische Gesetze können jedoch unterschiedslos auch für ausländische Geschäftsgeheimnisse gelten, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, die Parteien etwas anderes vereinbaren. 	<ul style="list-style-type: none"> Zurzeit fehlt in Lettland noch die Rechtsprechung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ausländischer Kaufleute. Es gilt jedoch das zu Estland Gesagte entsprechend. 	<ul style="list-style-type: none"> In Litauen werden ausländische so wie inländische Geschäftsgeheimnisse geschützt; vorausgesetzt, im Ausland und/oder Litauen werden vergleichbare Maßnahmen zu deren Schutz umgesetzt.

Ländernachrichten

Estland

Beschäftigungsregister

Durch die Novelle des Steuergrundgesetzes zum 1. Juli 2014 wurde in Estland ein Beschäftigungsregister eingeführt. Alle Arbeitgeber (juristische und natürliche Personen) sind verpflichtet, die Einstellung der Arbeitnehmer vor dem faktischen Arbeitsantritt beim Steuer- und Zollamt anzu-

melden. Eine Unterbrechung der Beschäftigung oder Kündigung ist innerhalb von 10 Tagen anzumelden. Die Anmeldung bei der Krankenkasse ist nicht mehr nötig. Die erste Registrierung kann auch per Telefon oder SMS erfolgen, jedoch sind präzise Angaben innerhalb von sieben Kalendertagen gegenüber dem Steuer- und Zollamt notwendig. Die Ummeldung der bereits eingestellten Arbeitnehmer im neuen Beschäftigungsregister ist nicht erforderlich. Bei Nichterfüllung der Anmeldungspflicht kann ein Verfahren gegen den Arbeitgeber eröffnet und eine Geldstrafe verhängt werden.

Deklaration von Rechnungen über 1.000 Euro

Die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden zum 1. November 2014 geändert. Alle Abrechnungen über 1.000 Euro sind in einer Anlage zur Steuererklärung zu deklarieren, wenn der Gesamtbetrag der Rechnungen pro Geschäftspartner mindestens 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Die Bewertung der transaktionsbasierten Höchstwerte erfolgt bei Kauf- und Verkaufsrechnungen gesondert. Beschränkt steuerpflichtige Personen sind nicht verpflichtet, diese Anlage zur Steuererklärung vorzulegen.

Lettland

Neue Erwerbsbeschränkungen für landwirtschaftliche Flächen

Wir haben Sie bereits im vorigen Baltikumsbrief darüber informiert, dass zum 30. April 2014 die gesetzlich festgelegten Grunderwerbsbeschränkungen für Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehoben werden. Nun folgte eine weitere Gesetzesänderung in diesem Bereich.

Die Änderungen des Gesetzes „Über die Bodenprivatisierung in ländlichen Gebieten“ wurden nach langen Diskussionen am 3. Juli 2014 verabschiedet und traten am 1. August 2014 in Kraft. Diese Gesetzesänderung sieht konkrete Voraussetzungen vor, nach deren Erfüllung jeder Rechtsträger, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, landwirtschaftliche Flächen erwerben kann.

Zum Erwerb des Eigentums oder Teileigentums an landwirtschaftlichen Flächen, deren Hauptnutzungszweck die landwirtschaftliche Nutzung ist, sind nur berechtigt:

> natürliche Personen, die:

- in der Republik Lettland als wirtschaftlich Erwerbstätige registriert sind;
- mindestens ein Jahr innerhalb der letzten drei Jahre einheitliche Flächenzahlungen nach der Verordnung 73/2009 erhielten, oder
- Direktzahlungen nach der Verordnung 1307/2013 erhielten, oder

- zumindest drei der letzten aufeinander folgenden Jahre Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erzielten, das mindestens ein Drittel ihres Gesamteinkommens aus Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachte, oder
 - eine landwirtschaftliche oder gleichwertige Ausbildung haben bzw. Erfahrung in der Landwirtschaft besitzen;
 - schriftlich bestätigen, dass sie spätestens drei Jahre nach dem Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beginnen werden, diese Flächen für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen;
 - am Tage der Antragstellung an die Selbstverwaltung, in deren Gebiet die jeweiligen Flächen liegen, keine Schulden in Lettland bzw. in dem Staat ihres ständigen Wohnsitzes haben.
- > juristische Personen, die:
- mindestens ein Jahr innerhalb der letzten drei Jahren einheitliche Flächenzahlungen nach der Verordnung 73/2009 erhielten, oder
 - Direktzahlungen nach der Verordnung 1307/2013 erhielten, oder
 - zumindest drei der letzten aufeinander folgenden Jahre Einkommen aus landwirtschaftlicher Produktion erzielten, das mindestens ein Drittel ihres Gesamteinkommens aus Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachte, oder
 - die schriftlich erklären, dass sie die Nutzung dieser Flächen für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion spätestens ein Jahr nach dem Erwerb, falls diese Flächen für die einheitlichen Flächenzahlungen oder Direktzahlungen vorher angemeldet worden waren, oder spätestens drei Jahre nach dem Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beginnen werden, falls diese Flächen nicht für die einheitlichen Flächenzahlungen oder Direktzahlungen angemeldet worden waren;
 - mindestens einen Eigentümer oder ständigen Mitarbeiter mit angemessener beruflicher Ausbildung haben oder bei denen mindestens ein Eigentümer nicht weniger als drei der letzten aufeinander folgenden Jahre Einkommen aus landwirtschaftlicher Produktion erzielte, das zumindest ein Drittel des Gesamteinkommens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmacht;

- die wirtschaftlichen Eigentümer nennen und zusichern können, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige der Republik Lettland bzw. eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind;
- am Tage der Antragstellung gegenüber der Selbstverwaltung, in deren Gebiet die jeweiligen Flächen liegen, keine Steuerschulden bzw. in Ihrem Niederlassungsstaat haben.

Ab dem 1. November 2014 gilt auch eine weitere wichtige Änderung: Ein Bodenpachtvertrag für landwirtschaftliche Flächen muss schriftlich für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Bodenpächter oder -verpächter müssen die jeweilige Selbstverwaltung gemäß dem vom Ministerkabinett vorgeschriebenen Verfahren über die abgeschlossenen Bodenpachtverträge, die landwirtschaftlicher Flächen betreffen, in Kenntnis setzen.

Neue Formel bei der Unterkapitalisierung

Eine neue Formel für die Unterkapitalisierung (auch in Form eines Nachlasses) wird in Kraft treten: Der zugelassener Zinszahlungsbetrag entspricht nunmehr der Höhe der Schulden $\times 1.57 \times$ des von der Zentralbank Lettlands im Jahr vor der betreffenden Steuerperiode festgelegten, gewichteten Mittelwert für Zinssätze von ausgegebenen Krediten an inländische Gesellschaften (mit Ausnahme von Finanzinstitutionen).

Möglichkeit zur Steuerrückzahlung

Beginnend ab dem Jahr 2014 gibt es für Personen, die in einem EU-Land oder einem Land ansässig sind, mit dem Lettland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, die Möglichkeit, eine Neuberechnung der Steuererklärung einzureichen und einen Steuersatz von 15% auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den damit verbundenen Ausgaben anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die für die Veräußerung von Immobilien an Personen mit Auslandswohnsitz erhaltene Entschädigung der Kapitalertragsteuer einem Steuersatz von 2% unterlag.

Personen mit Auslandswohnsitz werden daher die Möglichkeit haben, die verbundenen Ausgaben nachzuweisen, die Steuer neu zu berechnen und dann die zu viel gezahlte Steuer zurückzuerhalten.

Wegfall von konzerninternen Verlustüberträgen

Ab dem 1. Januar 2014 traten neue Änderungen in Kraft, bei deren Anwendung konzerninterne Verlustüberträge (beginnend mit der Steuerperiode 2014) wegfallen werden. Es wird keine Möglichkeit zur Reduzierung der zu versteuernden Einkünfte durch den kalkulierten, fiktiven Zinsaufwand auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der vorherigen Steuerperioden mehr geben.

Litauen

Vereinfachte Finanzierung für den Erwerb von Gesellschaftsaktien

Am 17. Juni 2014 wurde das litauische Gesetz für Aktiengesellschaften geändert und Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmer beim Erwerb von Gesellschaftsaktien des Arbeitgebers geschaffen.

Der neue Artikel 452 des Aktiengesetzes fasst diese neuen Vorschriften für die Gewährung von finanzieller Unterstützung beim Erwerb von Gesellschaftsaktien zusammen.

Grundsätzlich dürfen Unternehmen keine finanzielle Unterstützung an Personen gewähren, die die Gesellschaftsaktien des eigenen Unternehmens erwerben wollen. Hierbei ist weder die unmittelbare noch mittelbare Gewährung von Darlehen oder Sicherheiten erlaubt, wenn dies den Erwerb der Aktien der Gesellschaften ermöglicht.

Diese Beschränkungen gelten nun nicht mehr für die Arbeitnehmer der Gesellschaft und für die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen. Arbeitnehmern kann finanzielle Unterstützung dafür gewährt werden, Aktien zu erwerben. Finanzierungshilfen für Mitglieder von Leitungsorganen (Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsrat) bleiben jedoch weiterhin verboten.

Neuigkeiten zur Euroeinführung in Litauen

Am 27. Juni 2014 entschied der Europäische Rat, dass Litauen alle im EU-Vertrag enthaltenen Konvergenzkriterien erfüllt hat. Er billigte den Vorschlag der Kommission, dass Litauen am 1. Januar 2015 den Euro als 19. Land einführt und legte den Wechselkurs unwiderruflich auf 1 EUR = 3,4528 LTL fest.

Die Erfahrung der anderen Baltischen Staaten zeigen, dass nach Einführung des Euro die wirtschaftliche Vernetzung mit den anderen Eurostaaten deutlich besser werden wird. Ab dem 1. Januar 2015 wird daher das Baltikum noch stärker als einheitlicher und attraktiver Wirtschaftsraum wahrgenommen werden.

Wir erwarten, dass ausländische Investitionen in Litauen nach der Euroeinführung weiter steigen, da die stabile Währung das Vertrauen in die Wirtschaft Litauens stärken wird.

Folgende Durchführungsbestimmungen zur Euroeinführung hat der litauische Gesetzgeber bereits erlassen:

Die doppelte Preisauszeichnung von Waren und Leistungen muss ab dem 22. August bis 1. Juli 2015 erfolgen. Außerdem können beide Währungen bis 15. Januar 2015 verwendet werden, aber nur der Euro wird als Rückgeld bei der Bezahlung von Waren und Leistungen ausgezahlt.

Nach der Währungsumstellung werden alle bestehenden Dokumente mit Hinweisen auf Litas weiter gültig bleiben. Dies gilt auch für Bankkonten, Einlagen und Darlehen. Alle Beträge werden automatisch in Euro umgerechnet.

Aufgrund der veränderten Angaben des Stammkapitals sowie der Gesellschaftsaktien müssen Änderungen der Gesellschaftssatzungen innerhalb von zwei Jahren vorgenommen werden. Sollte die Gesellschaftssatzung geändert werden, nur um den Stammkapital in Euro umzurechnen, so ist keine notarielle Beurkundung notwendig und es werden keine zusätzlichen Gebühren bei der Einreichung beim Handelsregister anfallen.

Vereinfachungen im Arbeitsrecht

Zum 1. Juli 2014 gab es Änderungen im litauischen Arbeitsgesetzbuch, welche den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber deutlich verringern können und zusätzlichen Spielraum für betriebliche Vereinbarungen geben werden.

Es ist nicht mehr wie bisher erforderlich, ein schriftliches Dokument mit einem Verzeichnis aller Arbeitsverträge zu führen. Zudem muss den Arbeitnehmern nicht mehr wie bisher eine Identifikationskarte mit Lichtbild ausgehändigt werden.

Die Veröffentlichung der Arbeitszeitpläne wird vereinfacht. Die Bekanntgabe muss nicht mehr zwangsläufig durch öffentlichen Aushang in den Büroräumen, sondern kann auch elektronisch erfolgen.

Baltikumsbrief

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90
Fax: +370 5 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-Mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe August 2014

Herausgeber:

Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 (67) 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.